



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und dem

Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e.V.

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Absatz 5 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung, Heimstätte am Oslebshauser Park, Oslebshauser Landstraße 20 in 28239 Bremen.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung stellt 70 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 66 Einzelzimmern und 2 Doppelzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung. Eingeschlossen sind auch Menschen mit einem Hilfebedarf nach § 61 SGB XII (Pflegestufe0).

3. Vergütungsvereinbarung

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden folgende Investitionsfolgekosten pro Belegtag und Person vereinbart:

1. Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2026: 10,83 €

2. Zeitraum 01.01.2027 – 30.06.2027: 10,91 €

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII.

und

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3.1 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Brem LRV SGB XII ergänzt durch

die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVGV), neueste Fassung.

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]

[REDACTED]

Gesamtbetrag der förderungsfähigen Investitionsfolgekosten

[REDACTED]

Hieraus ergeben sich unter Berücksichtigung von [REDACTED] Belegungstagen tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe Euro 10,83.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Hieraus ergeben sich unter Berücksichtigung von [REDACTED] Belegungstagen tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe Euro 10,91.

3.2 Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom **01.01.2026 bis 30.06.2027**.

4. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.04. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

5. Sonstige Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag. .

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, den 27.01.2026

**Die Senatorin Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

